

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Zehnder Pumpen GmbH (im folgenden "ZP") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn ZP sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote von ZP sind freibleibend und unverbindlich. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von ZP maßgebend. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ZP. Erklärungsirrtümer kann ZP unter Haftungsausschluss jederzeit berichtigen.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- Die Preise verstehen sich bei Aufträgen mit Kunden außerhalb Deutschlands ab Grünhain zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Verpackung. Bei Verschiebung der Preisgrundlage bis zum Tage der Lieferung behält sich ZP Preisänderungen vor, soweit durch die Preisänderung der marktübliche Preis nicht überstiegen wird. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt.
- Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise. Sind keine Listenpreise vereinbart, haben wir das Recht, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, durch Tarifabschlüsse, Materialpreissteigerungen, Energiepreiserhöhungen, Preiserhöhungen der Lieferanten u.ä.) eingetreten sind.
- Sollte der Wert eines Auftrages mit Kunden außerhalb Deutschlands über EUR 1.000,- ohne Mehrwertsteuer liegen, so ist 1/3 bei Auftragserteilung zu entrichten, 1/3 bei Bereitstellung und 1/3 bei Übergabe.
- Bei Aufträgen innerhalb Deutschlands liegt die Frachtfreigrenze von ZP bei EUR 1.000,00 Netto-Warenwert. Bei Lieferungen mit einem Netto-Warenwert unter EUR 1.000,00 fallen Frachtkosten gestaffelt nach Gewicht und/oder Abmaß an. Bei einem Netto-Warenwert über EUR 1.000,00 erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands frachtfrei.
- ZP ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ZP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ZP über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, letztere nur aufgrund besonderer Vereinbarung, entgegengenommen, wobei Diskont, Wechselsteuer, Einzug- und sonstige Kosten und Gebühren zu Lasten des Kunden gehen.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist ZP berechtigt, 9 Prozentpunkte (bei Kaufleuten) oder 5 Prozentpunkte (bei Endverbrauchern) Verzugszinsen über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind (auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden).

§ 4 Lieferzeit

- Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollkommener technischer Klärung mit dem Kunden und Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, sowie nicht vor Erfüllung der vereinbarten Anzahlung und sonstiger Vorleistungspflichten.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Lieferverzögerungen infolge von Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Verantwortung von ZP liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn ein Zulieferer von ZP innerhalb der Lieferkette verspätet oder gar nicht liefert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von ZP nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden durch ZP schnellstmöglich mitgeteilt.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs des Liefergegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person, die auch ein Mitarbeiter von ZP sein kann, übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk/Lager von ZP verlassen hat. Wird der Versand aus einem Grund verzögert, den der Kunde zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB bis zum Eingang aller Zahlungen aus den bestehenden und auch künftig entstehenden Forderungen, die ZP aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen.
- Die Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Beeinträchtigungen der Rechte von ZP durch Dritte hat der Kunde bestmöglich und auf eigene Kosten abzuwehren und unverzüglich ZP anzuzeigen.
- Soweit der Kunde Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußert oder verarbeitet, tritt er ZP hiermit schon alle aus solchen Geschäften entstehenden Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte sicherungshalber im vollen Umfang ab. Auf Verlangen von ZP hat der Kunde den Schuldner der abgetretenen Forderung und alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben ZP mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf im eigenen Namen und für Rechnung der ZP berechtigt und verpflichtet, solange ZP von dem ihr jederzeit zustehenden Recht der Einziehung keinen Gebrauch macht.
- Die Ware bleibt Eigentum von ZP. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für ZP, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum von ZP durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf ZP übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für ZP unentgeltlich.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzufordern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. ZP ist weiter berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten oder Zahlungsverzug des Kunden die Abtretung von bestehenden Herausgabeansprüchen zu verlangen. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde für die Benutzung und die eingetretene Wertminderung Nutzungs- und Wertersatz an ZP zu zahlen, die mindestens dem Abschreibungsatz der amtlichen AfA-Tabelle (auf volle Jahre aufgerundet) entsprechen müssen.

§ 7 Sachmängel

- ZP gewährleistet, dass ihre Produkte frei von Sachmängeln sind. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke); 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZP und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch ZP. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang.
- Die Gewährleistung entfällt für Liefererteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch (Verschleißteile) unterliegen, wie Stoffbuchsen, Dichtungen, Kupplungsteile aus Gummi usw. Ferner bezieht sich die Gewährleistung nicht auf natürliche Abnutzung und auf solche Schäden, die in unsachgemäßem Einbau, unzulänglicher Wartung oder in ungeeigneten Betriebsverhältnissen (wie etwa Trockenlauf, ungeeignete Förderflüssigkeit oder chemische und elektrische Einflüsse) ihre Ursache haben. Die Haftung von ZP ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand eigenmächtig vornimmt oder vornehmen lässt, ohne ZP die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ihren Pflichten zu den Sachmängelansprüchen nachzukommen.
- Der Kunde muss ZP Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Versteckte Mängel sind nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in § 7 Ziff. 1. Satz 2 genannten Frist schriftlich zu rügen. Bei unterlassener oder verspäteter Rüge bestehen keine Sachmängelgewährleistungsansprüche. Bei Transportschäden sorgt der Kunde für einen Vermerk auf dem Lieferschein der Transportperson oder der Kunde verweigert die Annahme. Sämtliche Schäden hat der Kunde im Interesse einer zügigen Aufklärung des Sachverhalts in geeigneter Weise zu dokumentieren (insbesondere durch Fotos).
- Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass der Liefergegenstand einen Sachmangel aufweist, verlangt ZP nach ihrer Wahl, dass
 - das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Untersuchung der Mangelursache und ggf. anschließender Reparatur und anschließender Rücksendung an ZP gesendet wird (dies gilt nicht bei fest mit Gebäuden verbundenen bzw. anderweitig nur schwer ausbaubaren Geräten/Teilen).
 - der Kunde das schadhafte Teil bereithält und ein Techniker von ZP zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Kunde ZP die Kosten der Mängeluntersuchung bzw. Reparatur zu ersetzen.
- Sachmängelansprüche gegen ZP stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- Für gebrauchte Produkte wird keine Gewährleistung übernommen, außer bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZP, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch ZP und bei Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Kunden gegen ZP gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen ZP gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 7 entsprechend.
- Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 8 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen ZP und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen ZP als auch gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit dem Kunden nach Ziff. 1 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Ziff. 1. und 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ZP und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Für Lieferungen und Zahlungen ist Grünhain-Beierfeld Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Zwickau ausschließlicher Gerichtsstand. ZP ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ZP und Kunden unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zehnder Pumpen GmbH
Stand: Juni 2022